


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 30. Oktober 1957.**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Schlieren		0247-0076

**3783. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 4. September 1957 ersuchte der Gemeinderat Schlieren um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. März 1957 betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 6 in Schlieren. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 5. April 1957 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. August 1957 keine Rekurse mehr anhängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Quartierplanrevision umfasst das von der Zürcherstrasse, dem Pestalozziweg, der SBB-Linie Zürich—Urdorf, dem Schwimmbadareal, der Schulstrasse und dem Haldenweg in Schlieren begrenzte, noch wenig überbaute Gebiet. Die Anlage der projektierten Quartierstrassen des aus dem Jahre 1911 stammenden Quartierplanes entspricht teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen, weil er zwischen dem Halden- und dem Pestalozziweg vier Quartierstrassen in die verkehrsreiche Zürcherstrasse einmünden liess. Sodann kollidiert ein Teil der Quartierstrassen mit dem genehmigten Bebauungsplan vom Jahre 1943, der im Quartierplangebiet zwischen der Zürcherstrasse und der genannten Bahnlinie die Strasse P vorsieht, welche eine Teilstrecke der neuen Verbindungsstrasse zwischen Schlieren und Zürich-Albisrieden, auf Stadtgebiet Rautistrasse genannt, bildet. In den neuen Quartierplan wird ferner die ebenfalls im Bebauungsplan vorgesehene projektierte verlängerte Schulstrasse, die ungefähr parallel zur Zürcherstrasse verläuft und in die Strasse P einmündet, aufgenommen. Entsprechend ihrer verschiedenen Verkehrsbedeutung erhalten die Strasse P und die Schulstrasse Baulinienabstände von 30 bzw. 20 m. Der weiteren baulichen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen Nr. 1 (zwischen der Schulstrasse und der Strasse P) und Nr. 2 (zwischen der Strasse P und dem Pestalozziweg) mit Baulinien von 18 bzw. 15 m Abstand. Von den vier erwähnten Quartierstrassen des alten Quartierplanes mit Einmündung in die Zürcherstrasse werden drei vollständig aufgehoben; die vierte, von der Quartierstrasse Nr. 2 abzweigende, etwa 80 m lange Quartierstrasse Nr. VIII erhält einen Kehrlplatz, von dem lediglich ein Fussweg nach der Zürcherstrasse führt. Der Baulinienabstand beträgt hier 12 m. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 29. März 1957 betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 6 mit den Bau- und Niveaulinien der Strasse P, der verlängerten Schulstrasse sowie der Quartierstrassen Nrn. 1, 2 und VIII in Schlieren wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rück-  
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,  
den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Oktober 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

H. Isler